I. Ausfertigung

Satzung

über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Hoppstädten für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Feuerwehrhaus"

vom 12.12.2019

Der Ortsgemeinderat Hoppstädten hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1

Zweck der Satzung

Der Ortsgemeinderat Hoppstädten hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 für das Grundstück Flur 18, Flurstück Nr. 197 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur 18, Flurstück Nr. 196 die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrhaus" beschlossen. Zur Sicherung dieser Planungsabsicht begründet die Ortsgemeinde Hoppstädten gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken und Grundstücksteilflächen im Geltungsbereich dieser Satzung ein Besonderes Vorkaufsrecht.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Grundstück Flur 18, Flurstück Nr. 197 und die in beigefügtem Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes Flur 18, Flurstück Nr. 196, der Gemarkung Hoppstädten.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in beigefügtem Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Hoppstädten zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (siehe § 1 dieser Satzung) ein Besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

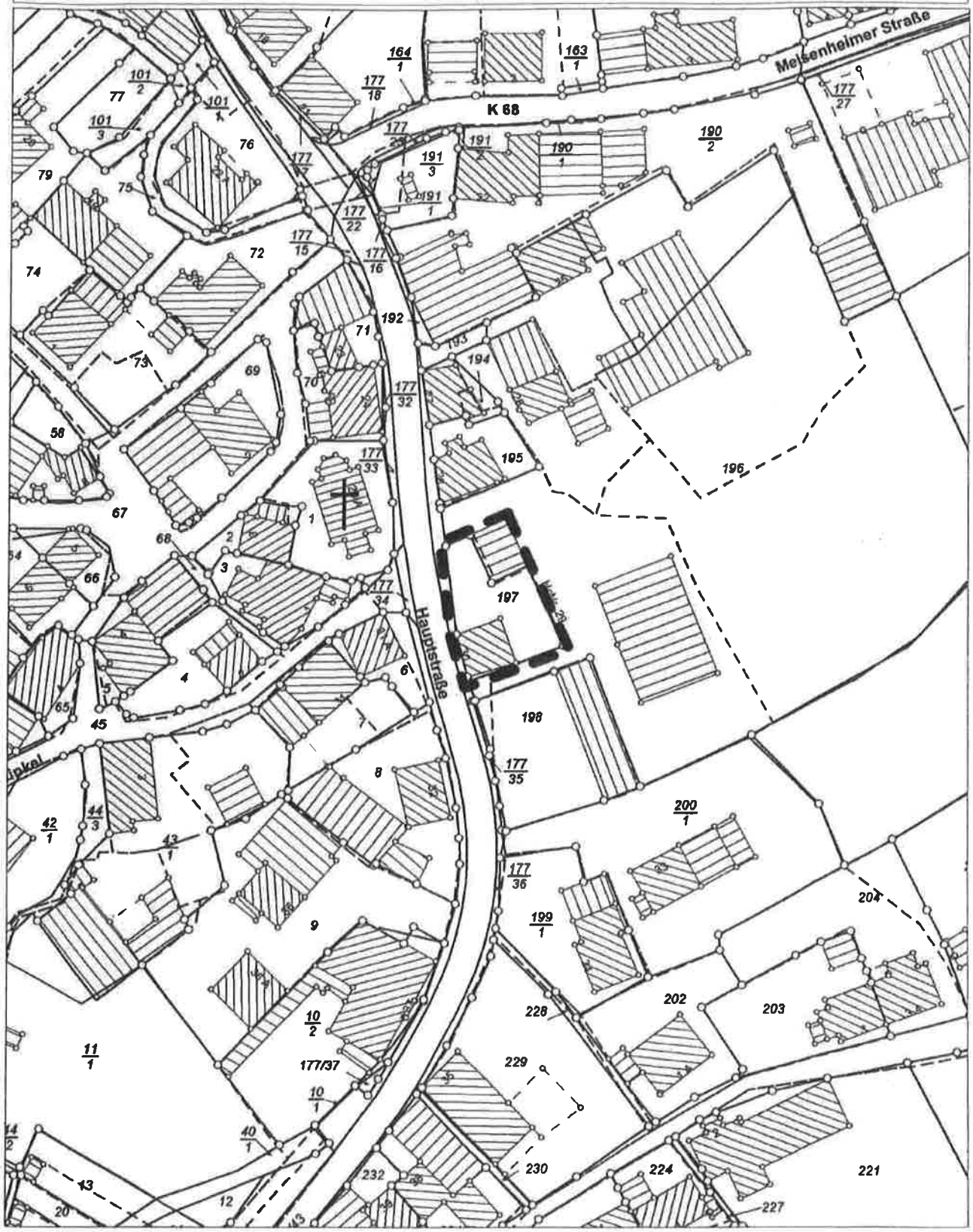
Hoppstädten, den 12.12.2019
Für die Ortsgemeinde Hoppstädten:

Gemeinde Hoppstädten
Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

(L.S.)

Denzer, Ortsbürgermeister

Sachbearbeiter: Fachbereich 2 | Lauterecken, 19.09.2019 | Maßstab 1:1000



Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Satzung über ein Besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) der Ortsgemeinde Hoppstädten für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“

- - - - **räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

Verfahrensvermerke:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hoppstädten am 07.11.2019 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7 Personen
Anwesende Ratsmitglieder:	6 Personen
Gemäß § 22 GemO ausgeschlossene Ratsmitglieder:	0 Person
Mithin abstimmungsberechtigt:	6 Personen
Für die Satzung haben gestimmt:	6 Ratsmitglieder
Gegenstimmen:	0 Ratsmitglieder
Stimmenthaltungen:	0 Ratsmitglied

2. Diese Satzung wurde am **12.12.2019** ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 10.01.2020 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lauterecken–Wolfstein öffentlich bekannt gemacht.
4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hingewiesen.
5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde weiter darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).
6. Die Satzung ist mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hoppstädten, den 10.01.2020
Für die Ortsgemeinde Hoppstädten

Gemeinde Hoppstädten Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

(L.S.)

Denzer, Ortsbürgermeister